

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

**Verein der Freunde und Förderer der Liebfrauenschule Ratingen**

**Erzbischöfliche Realschule für Mädchen und Jungen e.V.**

Der Sitz des Vereins ist Ratingen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter Nr. VR 20300 eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Liebfrauenschule Ratingen.

Der Verein fördert und unterstützt den Schulbetrieb durch die materielle und ideelle Unterstützung ihrer Belange sowie durch finanzielle Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler, sofern nicht öffentliche Mittel oder andere Mittel von dritter Seite für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Einkommen des Vereins wird nach Abzug der Vereinskosten ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Schulpflegschaft wird durch den Verein in ihrer Funktion nicht berührt. Die Verpflichtungen des Schulträgers bleiben unberührt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Erzbistum Köln mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugunsten der Liebfrauenschule Ratingen zugeführt werden soll.

### § 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Erklärung erfolgt.

Die Mitgliedschaft kann befristet erworben werden. Sie endet in diesem Falle ohne dass es einer Kündigung bedarf zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Schülerin/der Schüler, die/der in der Beitrittserklärung benannt ist, die Schule verlässt.

Die Mitgliedschaft kann unbefristet erworben werden. Zu ihrer Beendigung bedarf es der Kündigung.

Kündigungen sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten und sind nur mit einer einmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft erlischt ferner mit sofortiger Wirkung bei Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand aus wichtigem Grunde und beim Tod eines Mitgliedes.

Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen

### § 4 Beitragsleistungen

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Festsetzung oder Änderung sind nur durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung

### § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Dem Vorstand gehört ferner kraft seines Amtes der Vorsitzende der Schulpflegschaft der Liebfrauenschule Ratingen stimmberechtigt an, falls er nicht bereits aufgrund seiner Wahl sowieso Mitglied des Vorstandes ist.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder auch einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Der Vorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Er vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und leitet die Sitzungen des Ausschusses und die Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wird ein Amt im Vorstand niedergelegt, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis dahin verwaltet ein unverzüglich vom Vorstand zu wählendes Vorstandsmitglied zusätzlich das frei gewordene Amt.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist

#### § 7 Ausschuss

Dem Ausschuss gehören außer dem Vorstand an

- zwei von der Schulpflegschaft der Liebfrauenschule Ratingen auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Vertreter
- der Leiter der Liebfrauenschule Ratingen oder dessen Stellvertreter
- ein von der Lehrerschaft aus dem Kollegium auf die Dauer von zwei Jahren gewählter Vertreter

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Über die Verwendung der Mittel des Vereins für die Vereinszwecke hat der Ausschuss zu beschließen. Der Ausschuss wird je nach Erfordernis, mindestens aber einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 8 Mitgliederversammlung

In jedem ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit Zusendung einer Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 8 Tage. Alle Beschlüsse werden – mit Ausnahme zu den in den §§ 9 und 10 vorgesehenen Fällen – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Anschließend findet eine allgemeine Aussprache statt. Sodann ist über die Entlastung des Vorstandes zu befinden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei oder mehr Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Ihr Bericht ist vor der Entlastung zu hören.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf mit einer Frist von 8 Tagen vom Vorsitzenden einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder muss der Vorsitzende in derselben Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist

#### § 9 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich

#### § 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit besonders ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der nach Absatz 2 erforderlichen  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

(Überarbeitete Fassung der Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.2.2015.)